

Zeitraum/ -punkt	Vor der Schwangerschaft	Beginn der Schwangerschaft	Mitteilung an den Arbeitgeber	restliche Zeit der Schwangerschaft	6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin	Tag der Geburt	8 Wochen nach der Geburt	bis 4 Monate nach der Geburt	bis 12 Monate nach der Geburt	bis max. zum 3. Lebensjahr	Wiedereinstieg in die Arbeit	Kindererziehung	Nach der Kindererziehung
Arbeitsentgelt und andere finanzielle Leistungen:	Netto Gehalt x €/ Monat BGB § 611				Mutterschaftsgeld: 13 €/ Tag MuSchG §§ 13–14						Netto Gehalt x €/ Monat BGB § 611		
		Anspruch auf Entgeltfortzahlung, MuSchG § 11		Netto Gehalt x €/ Monat abzgl. Mutterschaftsgeld MuSchG §§ 13–14			Elterngeld minimal 300 €, max. 1800 € BEEG §§ 1–6						
							Kindergeld 184 €/ Monat, bzw. Kinderfreibetrag, EStG §§ 31–32, 62–78						
Recht auf unbezahlte Freistellung:						Elternzeit, BEEG §§ 15–16							
Recht auf Teilzeitarbeit:	TzBfG § 8								BEEG §§ 15–16		TzBfG § 8		
Besonderer Arbeitsschutz:	Mutterschutz, MuSchArbV												
Beschäftigungsverbot:			ggf. Beschäftigungsverbot gemäß MuSchG § 3 Abs. 1, § 4, § 8 Abs. 1, 3 oder 5		Mutterschutz, MuSchG §§ 3–8 optional			gesetzlich vorgeschrieben					
Kündigungsschutz:	MuSchG §§ 9–10												
								BEEG §§ 18–19					